

Compliance Check IV – Datenschutz-Folgenabschätzung (für Verantwortliche)**Formular G.1**

Unternehmenseinheit: _____ Ausgefüllt von: _____ Stand vom: _____

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für folgende Datenbearbeitung: _____ **DB-Nr:** _____

Beilagen: _____

Es wird davon ausgegangen (→ Formular B.1), dass folgende Regelungen erfüllt werden müssen: DSG DSGVO _____

Dieses Formular wird durchgeführt:

- Zum ersten Mal (d.h. vorgängig)
- Als Wiederholung, weil:
 - Seit dem letzten Mal die von uns festgesetzte Überprüfungszeit (z.B. drei Jahre) vergangen ist (Datum der letzten DSFA: _____)
 - Weil sich die Datenbearbeitung oder die Verhältnisse wesentlich verändert haben: _____
 - Weil es verlangt oder sonst erforderlich wurde: _____
- Lediglich zur Dokumentation, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (→ Abschnitt A).

Weiterführende Angaben zur Durchführung dieser Datenschutz-Folgenabschätzung können liefern (wo nachfolgend nicht anders angegeben):

- Ich/wir
- Folgende Person/en (Name, Kontakt, Thema): _____

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und die Entscheide in dieser Datenschutz-Folgenabschätzung tragen:

- Ich/wir
- Folgende Person/en (Name, Kontakt, Thema): _____



Arbeitsanweisung:

- Dieses Formular dient dazu zu beurteilen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung (**DSFA**) (→ Glossar) nach revidiertem **DSG** und **DSGVO** erforderlich ist, und diese, falls nötig, durchzuführen. Die grundsätzlichen Bemerkungen von Formular E.1 zur Methodik gelten auch hier.
- Im ersten Teil des Formulars (Abschnitt A) wird geprüft, ob eine DSFA erforderlich ist. Hierzu müssen Fragen beantwortet werden, anhand welcher ermittelt wird, ob **wahrscheinlich ein "hohes" Risiko** für die betroffenen Personen vorliegt. Ist dies der Fall, verlangt das Gesetz grundsätzlich eine DSFA, es sei denn, eine der Ausnahmen greift. Ebenso ist eine DSFA für bestimmte Fälle standardmässig durchzuführen, wenn der EDÖB oder eine **DSGVO**-Aufsichtsbehörde dies verlangt. Ist keine DSFA erforderlich, dient das Formular zur Dokumentation, warum keine nötig ist. In diesem Fall ist das betreffende Feld auf Seite 1 anzukreuzen und das Formular aufzubewahren. Eine DSFA sollte grundsätzlich **alle drei Jahre wiederholt** werden, oder wenn es zu **wesentlichen Änderungen** an der Datenbearbeitung kommt.
- Im zweiten Teil des Formulars (Abschnitt B) findet die DSFA statt. Im ersten Punkt (Q5) wird eine **Beschreibung der Datenbearbeitung** verlangt. Hierbei kann teilweise auf Formular B.2 zurückgegriffen werden, aber die dortigen Angaben genügen nicht. Insbesondere muss näher beschrieben werden, wie die Bearbeitung funktioniert. Es kann dabei auch auf Beilagen verwiesen werden.
- Als nächster Schritt muss geprüft werden, ob die **datenschutzrechtlichen Anforderungen** erfüllt sind. Hierzu gibt es zwei Optionen: **Option 1** (Q6) setzt im Wesentlichen auf eine separate Prüfung (z.B. mit dem Formular E.1) und separate Dokumentation der Massnahmen (z.B. in einem Datenschutzkonzept). Für einfachere Fälle erlaubt **Option 2** (Q7) eine Prüfung der Konformität direkt in diesem Formular. Anders als die Compliance-Prüfung in Formular E.1 ist es für eine DSFA wichtig, dass sie auch die zur Sicherstellung des Datenschutzes und Schutz der betroffenen Personen getroffenen Massnahmen umschreibt. Mit Option 2 geschieht dies in rudimentärer Weise direkt in Q7; sie ist für einfachere Vorhaben geeignet.
- In der Folge muss ermittelt werden, welche ungewollten negativen Folgen die Datenbearbeitung für die betroffenen Personen haben kann und wie hoch das damit verbundene **Restrisiko für die betroffenen Personen** ist, obwohl Massnahmen zum Datenschutz (wie in Q6 und Q7 dokumentiert) getroffen wurden. Sind solche Fälle definiert, muss beurteilt werden, ob in einem dieser Fälle die Nachteile für die betroffenen Personen so gewichtig und so wahrscheinlich sind, dass sie als "hohes Risiko" gelten.
- Liegt ungeachtet aller Massnahmen noch immer ein hohes Risiko vor, so muss die **Datenschutzbehörde konsultiert** werden, damit diese ggf. einschreiten kann. Die DSGVO schreibt noch **weitere Konsultationspflichten** vor (beim Datenschutzbeauftragten und bei den betroffenen Personen), die ebenfalls über das Formular dokumentiert werden können. Es kann darin auch dokumentiert werden, wenn das Unternehmen sich entscheidet, Empfehlungen nicht umzusetzen. Eine DSFA wird immer **vom Unternehmen selbst** in eigener Verantwortung gemacht; der Datenschutzbeauftragte berät bloss. Am Ende des Formulars kann das Unternehmen bzw. der Prozessowner seine **Gesamtbeurteilung** und weiteren Schritte festhalten, die Datenschutzstelle ebenso ihre Stellungnahme dazu.

Abgrenzungen: Folgende Datenbearbeitungen im Unternehmen ...

- machen sich Daten der hier beurteilten Datenbearbeitung zunutze** oder greifen sonst darauf zu, aber **wir blenden dies** für die vorliegenden Zwecke vollständig **aus** (d.h. gehen nicht darauf ein und erwähnen es nicht), weil diese Datenbearbeitungen separat beurteilt werden (Beispiel: Data-Mining-Anwendungen, die auf verschiedene Daten im Unternehmen zugreifen, um diese zu analysieren):

- Gemäss separater Liste: _____
- werden hier **als Datenquelle genutzt**, aber hier nicht weiter beurteilt (Beispiel: Verwaltung der Stammdaten von Kunden, die in diversen weiteren Bearbeitungsaktivitäten genutzt werden). Wir gehen für das vorliegende Formular davon aus, dass die Daten im Rahmen dieser Datenquellen **datenschutzkonform** bearbeitet werden (dass also z.B. die in der Stammdatenverwaltung bearbeiteten Daten, auf die hier zugegriffen wird, immer aktuell sind):

- werden im Rahmen der vorliegenden Beurteilung vollständig ausgeblendet, weil sie IT- und andere Basisaktivitäten betreffen**, die auch diverse andere Datenbearbeitungen betreffen und aus Gründen der Effizienz separat und konsolidiert beurteilt werden (z.B. Betrieb und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen, in deren Rahmen ebenfalls ein Zugriff auf die damit verwalteten Personendaten erfolgen kann):

- Gemäss separater Liste: _____

A. Prüfung der Erforderlichkeit einer DSFA

	Anforderung	Anforderung erfüllt?	Was zu tun ist								
<p>Q1</p>	<p>Erforderlichkeit einer DSFA I</p> <p>Eine DSFA ist erforderlich, wenn eine Datenbearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko mit sich bringt für eine der Personen, über die Personendaten bearbeitet werden. Ein hohes Risiko kann sich aus Art, Umfang, Umständen und Zweck der Bearbeitung ergeben.</p> <p><i>Art. 22 Abs. 1 DSG, Art. 35 Abs. 1, 3, und 5 DSGVO</i></p> <p>In der DSGVO werden drei Fälle definiert, in denen auf jeden Fall von einem hohen Risiko auszugehen ist. Das DSG sieht zwei solcher Fälle vor.</p> <p>Weder die in der DSGVO, noch die im DSG aufgeführten Fälle sind abschliessend. Es ist daher zu prüfen, ob die Datenbearbeitung aus einem anderen Grund für die betroffene Person ein hohes Risiko darstellt, auch wenn keiner der drei Fälle vorliegt. Mit einem Risiko ist die Wahrscheinlichkeit von negativen Folgen aufgrund der Bearbeitung der Daten der betroffenen Person gemeint, sei es in Form von gewollten Folgen (z.B. eines Entscheids aufgrund der Bearbeitung der Daten), oder ungewollten Folgen (z.B. wegen eines Missbrauchs der Daten). Wie hoch ein Risiko ist, wird allgemein anhand der Wahrscheinlichkeit und der Höhe eines Schadens bzw. negativer Folgen etwa wie folgt beurteilt:</p> <table border="1" data-bbox="309 1286 734 1394"> <tr> <td>Wahrscheinlich</td> <td>Mittleres Risiko</td> <td>Hohes Risiko</td> <td>Hohes Risiko</td> </tr> <tr> <td>Möglicherweise</td> <td>Tiefes Risiko</td> <td>Mittleres Risiko</td> <td>Hohes Risiko</td> </tr> </table>	Wahrscheinlich	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Hohes Risiko	Möglicherweise	Tiefes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung ist irgendwie heikel. → voraussichtlich hohes Risiko <input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung ist in keiner Hinsicht heikel, völlig alltäglich und es ist nicht ersichtlich, dass sie negative Folgen für die betroffenen Personen haben könnte. Es findet keinerlei Profilbildung oder sonstige Beurteilung der Personen statt und die Bearbeitung der Daten ist letztlich sehr beschränkt. <p><i>Im Detail:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es liegt einer der Fälle vor, in welchem der Gesetzgeber von einem voraussichtlich hohen Risiko ausgeht (<i>Kriterien gemäss Gesetz</i>): → voraussichtlich hohes Risiko <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine umfangreiche Bearbeitung (ausschlaggebend ist die Menge der bearbeiteten Personendaten, die Anzahl von betroffenen Personen sowie die Dauer und die geografische Ausdehnung der Bearbeitung) von: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Besonders schützenswerten Personendaten nach DSG (→ Glossar). <input type="checkbox"/> Besonderen Kategorien von Personendaten nach DSGVO (→ Glossar). <input type="checkbox"/> Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmassregeln nach DSGVO (→ Glossar). <input type="checkbox"/> Öffentliche Bereiche werden systematisch und umfangreich überwacht (z.B. durch Videokameras, die nicht nur einen Eingang oder Aufzug filmen; auch private, aber öffentlich zugängliche Räume wie z.B. in Kaufhäusern, Restaurants oder Tiefgaragen sind erfasst; erfasst ist auch, wenn aufgezeichnet wird, wer einen öffentlichen Bereich benutzt). <p><i>Nur, falls DSGVO anwendbar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es findet ein automatisierter Einzelfallentscheid im Sinne der DSGVO statt (Q26 [DSGVO] in Formular E.1), dem eine 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es gibt unseres Erachtens mindestens einen Grund, von einem voraussichtlich hohen Risiko für die betroffenen Personen auszugehen. Eine DSFA ist daher erforderlich. → Q3 bzw. Q4 (Prüfung der Ausnahmen) <input type="checkbox"/> Ob tatsächlich ein voraussichtlich hohes Risiko für die betroffenen Personen vorliegt, ist unseres Erachtens zwar nicht klar. Wir erachten eine DSFA aber dennoch für angezeigt. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Unsere internen Regelungen schreiben eine solche für den vorliegenden Fall vor. → Q3 bzw. Q4 (Prüfung der Ausnahmen) <input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung birgt unseres Erachtens voraussichtlich kein hohes Risiko für die betroffenen Personen. Es ist daher keine DSFA erforderlich oder angezeigt. → Q2 (Prüfung der Erforderlichkeit II; nur DSGVO) <input type="checkbox"/> Andere Einschätzung: <div style="border: 1px solid black; height: 60px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Situation unklar Grund: <div style="border: 1px solid black; height: 60px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig <input type="checkbox"/> Experte konsultieren
Wahrscheinlich	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Hohes Risiko								
Möglicherweise	Tiefes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko								

Unwahrscheinlich	Tiefes Risiko	Tiefes Risiko	Mittleres Risiko
	Spürbare Nachteile	Gewichtige Nachteile	Bedrohliche Nachteile

Die EU-Datenschutzbehörden (WP29) haben zur Beurteilung der Frage, ob ein hohes Risiko vorliegt, in ihrer Empfehlung WP248 einen Katalog von Risikofaktoren ausgearbeitet. Als Faustregel gilt, dass wenn zwei oder mehr der Risikofaktoren vorliegen, eine DSFA durchgeführt werden sollte. Auf diesen Katalog wird hier ebenfalls abgestellt, auch für die Zwecke des DSG, da die Kriterien unter dem DSG vergleichbar sind.

Zu beachten ist, dass zwischen einem voraussichtlich hohen Risiko und einem tatsächlich hohen Risiko zu unterscheiden ist. Die Eingangsfrage ist lediglich, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein hohes Risiko eines Nachteils für eine betroffene Person besteht. Ob es wirklich besteht, und zwar unter Berücksichtigung aller Massnahmen, um die Gefahren für die betroffenen Personen einzudämmen, ist eine andere, in der DSFA selbst zu prüfende Frage.

systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte durch einen Computer zugrunde liegt.

- Es liegen **mindestens zwei der folgenden Risikofaktoren vor**, die auf ein voraussichtlich hohes Risiko für die betroffene Person hinweisen (*Kriterien gemäss WP29*): → **voraussichtlich hohes Risiko**
- Betroffene Personen werden im Rahmen der Datenbearbeitung **bezüglich persönlicher Aspekte irgendwie bewertet**, eingestuft oder einem Scoring, einer Prognose oder einem Profiling im Sinne der DSGVO (→ Glossar) unterzogen (z.B. mit Bonitätscodes, als Betrugsverdachtsfälle, zwecks Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder Terrorfinanzierung, zur Einschätzung von Gesundheitsrisiken, in Form von Verhaltens- und Marketingprofilen von Website-Nutzern).
- Es finden **automatisierte Einzelfallentscheide** im Sinne der DSGVO oder des DSG statt (→ Q25 [DSG] und Q26 [DSGVO] in Formular E.1).
- Betroffene Personen werden **systematisch und umfangreich überwacht**, nachverfolgt oder ihr Verhalten wird sonst in einem bestimmten Bereich aufgezeichnet oder ausgewertet (z.B. mittels Kameras, Zugangskontrollen, Bewegungsdaten, permanenten Cookies auf Websites, Überwachung am Arbeitsplatz, laufende oder fallbezogene Auswertung von E-Mails, Überwachung des Netzwerkverkehrs zu Sicherheitszwecken)
- Es werden **vertrauliche** oder **höchst persönliche Daten** bearbeitet, einschliesslich (aber nicht nur) besondere Kategorien von Personendaten nach DSGVO (→ Glossar), besonders schützenswerte Personendaten nach DSG (→ Glossar) und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmassregeln nach DSGVO (→ Glossar). Als vertraulich bzw. höchstpersönlich gelten alle Daten, bei denen angenommen werden muss, dass die betroffenen Personen sie nicht allgemein zugänglich machen möchten (z.B. persönliche Dokumente, E-Mails, private Fotos, Lifelogging-Anwendungen, finanzielle Angaben).
- Es findet eine **Datenbearbeitung in grossem Umfang** statt unter Berücksichtigung der Anzahl betroffener Personen, des Volumens betroffener Datensätze sowie der Dauer und der geografischen Ausdehnung der Datenbearbeitung.

- Es werden Datensätze **abgeglichen oder zusammengeführt**, insbesondere aus verschiedenen Datenbearbeitungen und -quellen (z.B. die Ergänzung oder Aktualisierung von bestehenden Kundendaten durch Daten aus Drittquellen, die Verknüpfung von Einträgen einer Person in einer Datenbank mit ihren Einträgen in einer anderen Datenbank).
- Es sind Daten **schutzbedürftiger Personen** betroffen, d.h. zwischen dem Unternehmen und den betroffenen Personen gibt es ein grösseres Machtungleichgewicht zugunsten des Unternehmens (z.B. bei Daten über Kinder, Arbeitnehmer, psychisch Kranke, Asylbewerber, Senioren, Patienten).
- Es erfolgt eine **innovative Nutzung oder Anwendung neuer Techniken**, d.h. neue Anwendungen, die hinsichtlich ihrer möglichen negativen Folgen für die betroffenen Personen oder auch das Unternehmen noch nicht vollumfänglich eingeschätzt werden können (z.B. gewisse Anwendungen des Internets der Dinge, Gesichtserkennungssysteme, Handy-Tracking, intelligente E-Mail-Analysen zur Erkennung von Datendiebstahl; der Einsatz von *Cookies* an sich ist noch keine innovative Nutzung).
- Die Datenbearbeitung kann dazu führen, dass eine betroffene Person daran **gehindert** oder es ihr erschwert wird, **eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen**, einen Vertrag abzuschliessen oder sonst ein Recht auszuüben oder zu erhalten (z.B. die Prüfung der Kreditvergabe durch eine Bank, der Betrieb einer Plattform für Wohnungs- oder Stellenbewerber, die Führung einer "schwarzen Liste", ein System zur Betrugsbekämpfung).
- Es gibt **andere Gründe**, die nach unserer Einschätzung für ein voraussichtlich hohes Risiko sprechen: → **voraussichtlich hohes Risiko**
 - Nur wenn DSGVO anwendbar*: Wir nehmen ein Profiling vor, das zu einem Persönlichkeitsprofil führt.
 - Die Datenbearbeitung und ggf. damit verbundene weitere Datenbearbeitungen weisen eine hohe Komplexität auf und sind daher in ihren Auswirkungen schwer abschätzbar.
 - Die Intensität der Datenbearbeitung ist besonders gross.
 - Die Datenbearbeitung könnte für die betroffenen Personen in irgendeiner Weise unangenehme Folgen haben oder sonst als unangenehm empfunden werden.

		<input type="checkbox"/> Die bearbeiteten Daten bergen ein besonderes Missbrauchspotenzial, falls sie in die falschen Hände gelangen. <input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung würde auf öffentliche Kritik stossen, wenn sie bekannt würde. <input type="checkbox"/> Andere Gründe: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> <input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
<p>Q2</p>	<p><i>Nur, falls Q1 keine DSFA erfordert:</i></p> <p>Erforderlichkeit einer DSFA II (nur DSGVO)</p> <p>Eine DSFA ist immer dann erforderlich, wenn die für das Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde eine solche verlangt.</p> <p><i>Art. 35 Abs. 4 DSGVO</i></p> <p>Die DSGVO räumt den Datenschutzbehörden die Möglichkeit ein, für bestimmte Fälle standardmässig eine DSFA zu verlangen. Hierzu können sie Listen veröffentlichen (sog. <i>Schwarze Listen</i>). Die Websites der Datenschutzbehörden geben darüber in aller Regel Auskunft. Einige Fälle sind bereits bekannt und in der mittleren Spalte vereinfacht und beispielhaft aufgelistet. Eine abschliessende Aufzählung ist hier jedoch weder möglich noch sinnvoll, da jede Aufsichtsbehörde ihre eigene Liste veröffentlichen kann, die jeweils nur für deren Zuständigkeitsbereich gilt.</p> <p>Die in der mittleren Spalte publizierten Angaben basieren auf der <i>Schwarzen Liste</i> der Deutschen</p>	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <div style="background-color: #fff9c4; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Wir werden eine DSFA durchführen. Es spielt für uns also keine Rolle, ob unsere Aufsichtsbehörde eine solche ohnehin vorschreibt. Wir haben das daher nicht weiter geprüft. </div> <p><i>Im Detail:</i></p> <input type="checkbox"/> Wir haben die Website der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde im EWR geprüft bzw. angefragt, ob sie für bestimmte Datenbearbeitungen DSFAs vorschreibt. <input type="checkbox"/> Wir sind ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU bzw. des EWR und haben uns daher an der Datenschutzbehörde am Ort unseres Vertreters nach Art. 27 DSGVO orientiert. → 1. OK <input type="checkbox"/> Wir sind ein Unternehmen mit Sitz in der EU bzw. im EWR und haben uns daher an der Datenschutzbehörde an unserem Sitz bzw. Hauptsitz orientiert. → 1. OK <input type="checkbox"/> Wir haben keinen Vertreter nach Art. 27 DSGVO, weil wir das nicht brauchen, und haben uns daher im Sinne eines risikobasierten Entscheids nirgends orientiert. Wir richten uns nach den Vorgaben von Q1. → hier alles OK	<input type="checkbox"/> Es ist eine DSFA durchzuführen , da unsere Aufsichtsbehörde eine solche verlangt, auch wenn sonst die Kriterien nicht erfüllt wären. → Abschnitt B (Q5 ff.) <input type="checkbox"/> Ob für die Datenbearbeitung von unserer Aufsichtsbehörde tatsächlich eine DSFA verlangt wird, ist unseres Erachtens zwar nicht klar . Wir erachten eine DSFA aber dennoch für angezeigt . → Abschnitt B (Q5 ff.) <input type="checkbox"/> Es ist auch gemäss der Vorgaben unserer Aufsichtsbehörde keine DSFA erforderlich oder angezeigt. <input type="checkbox"/> Wir verzichten aus grundsätzlichen Überlegungen auf die Prüfung etwaiger schwarzer Listen bzw. ob solche in unserem Fall gelten, ist nicht klar. Wir beurteilen die Notwendigkeit daher gestützt auf die Kriterien gemäss Q1. <input type="checkbox"/> Andere Einschätzung: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>

Datenschutzkonferenz (DSK) für den nicht-öffentlichen Bereich, welche von Aufsichtsbehörden verschiedener deutscher Bundesländer verwendet wird. Diese *schwarze Liste* führt, neben weiteren Fällen, sämtliche in der mittleren Spalte erwähnten Beispiele auf. Quelle: iapp.org ([Link](#))

Wir vertreten hier die Haltung, dass für Unternehmen, die vom One-Stop-Mechanismus nicht profitieren können, vorliegend nur die Aufsichtsbehörde am Sitz des Vertreters massgebend ist. Diese Position ist in der DSGVO nicht zwingend angelegt und verlangt daher einen Risikoentscheid des Verantwortlichen.

Wir haben uns bei folgenden bzw. folgender Datenschutzbehörde(n) orientiert: → **1. OK**

Unsere Aufsichtsbehörde hat soweit wir das sehen **keine Schwarze Liste publiziert**. Wir richten uns somit weiterhin nach den Vorgaben von Q1. → **2. OK**

Wir sind bei der **Konsultation der Schwarzen Liste** unserer Aufsichtsbehörde zum Schluss gekommen:

Die Schwarze Liste schreibt für die vorliegende Datenbearbeitung **keine DSFA** vor. → **2. OK**

Die Schwarze Liste **schreibt** für die vorliegende Datenbearbeitung **eine DSFA vor**: → **2. OK**

Weil die Datenbearbeitung umfangreich ist und Daten umfasst:

Die einer **gesetzlichen Geheimhaltungspflicht** unterstehen (z.B. Sozial-, Berufs- oder Amtsgeheimnis).

Über den **Aufenthaltort** von Personen (z.B. Fahrzeugdatenverarbeitung, Verkehrsstromanalyse anhand von Standortdaten des öffentlichen Mobilfunknetzes).

Weil bei der Datenbearbeitung **umfassende Profile** über die Interessen, das persönliche Beziehungsnetz, die Bewegung, das Kaufverhalten oder die Persönlichkeit von betroffenen Personen erstellt werden (z.B. Betrieb von Dating- und Kontaktportalen oder grossen sozialen Netzwerken).

Weil die Datenbearbeitung umfangreiche Angaben über das **Verhalten von Angestellten** beinhaltet, mit denen ihre Arbeitstätigkeit derart bewertet werden kann, dass sich Rechtsfolgen oder sonst erhebliche Nachteile für die betroffenen Personen ergeben können (z.B. Geolokalisierung von Angestellten).

Situation unklar

Grund:

Weitere Abklärungen sind nötig

Experte konsultieren

		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Weil bei der Datenbearbeitung zur Bewertung der Persönlichkeit von betroffenen Personen Video- oder Audio-Aufnahmen automatisiert ausgewertet werden (z.B. Telefongespräch-Auswertung mittels Algorithmen). <input type="checkbox"/> Weil ein öffentlicher Bereich mobil und mittels elektronischer Hilfsmittel optisch erfasst wird, ohne dass dies für die betroffenen Personen transparent ist (z.B. Daten von Fahrzeug-Umgebungssensoren). <input type="checkbox"/> Weil bei der Datenbearbeitung künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt, um die Interaktion mit betroffenen Personen zu steuern oder ihre persönlichen Aspekte zu bewerten (z.B. Telefongespräch-Auswertung mittels Algorithmen). <input type="checkbox"/> Weil die Daten mittels Sensoren erhoben, an einer zentralen Stelle bearbeitet und dazu verwendet werden, die Leistungsfähigkeit von betroffenen Personen zu bestimmen (z.B. Speicherung von Sensor-Messdaten von Smartphones oder Fitnessarmbändern). <input type="checkbox"/> Aus anderen Gründen: <div style="border: 1px solid black; height: 60px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Wir sind zu folgendem Ergebnis gekommen: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-top: 5px;"></div> 	
	<p>Q3 <i>Nur, falls Q1 eine DSFA erfordert:</i> Ausnahmen (nur DSG)</p>	<p><i>Kurz und bündig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wir prüfen nicht, ob wir uns ggf. auf eine Ausnahme berufen können. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmen sind nicht relevant, da gemäss Q1 keine DSFA erforderlich ist. <input type="checkbox"/> Es ist eine DSFA durchzuführen, da

Das DSG definiert eine Reihe von Fällen, in welchen keine DSFA erforderlich ist, so insbesondere, wenn die Datenbearbeitung der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dient, anderswie bereits auf ihre Risiken beurteilt wurde oder nicht mehr relevant ist.

Art. 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5, Art. 69 DSG

Die Ausnahmen ergeben sich direkt aus dem Gesetz, einschliesslich der Übergangsbestimmungen. Noch ungewiss ist, ob die Ausnahme auch dann gilt, wenn die Datenbearbeitung nicht nur, aber auch zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dient.

Das Gesetz spricht zwar davon, dass eine DSFA "vorgängig", d.h. vor der Aufnahme der Datenbearbeitung erstellt werden muss. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dies ein einmaliger Vorgang ist. Eine DSFA wird im Laufe der Zeit wiederholt werden müssen. Das ist zum Einen der Fall, wenn sich die Datenbearbeitung in ihren datenschutzrechtlich wesentlichen Aspekten verändert oder die Verhältnisse, in welchen sie zur Anwendung gelangen (z.B. die Umstände der betroffenen Personen, die Bedeutung der Datenbearbeitung), sich wesentlich verändert haben. Zum Anderen wird eine DSFA nach einer gewissen Zeit auch ohne solche Anpassungen erneuert werden müssen. Als Faustregel gilt, dass eine DSFA alle drei Jahre erneuert werden muss.

Es kann vertreten werden, dass sich auch jene privaten Personen auf die Ausnahme der "gesetzlichen Pflicht" berufen, die als Bundesorgan tätig sind (z.B. Krankenkassen in der Grundversicherung). Diese Auslegung entspricht unserer Ansicht nach jedoch nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Im Detail:

- Es wurde bereits eine **DSFA für eine andere Datenbearbeitung** durchgeführt, deren Art, Umfang, Umstände und Zwecke sich von der vorliegenden Datenbearbeitung **nur in geringem Mass unterscheiden**, nämlich:

- Wir sind ein privates Unternehmen und bei der vorliegenden Datenbearbeitung nicht als Bundesorgan tätig. Die Datenbearbeitung, um die es geht, nehmen wir vor, weil das **Schweizer Recht uns dazu verpflichtet**, d.h. konkret:

- Um die uns auferlegten Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen.
- Um die uns auferlegten Pflichten zur Leistung der Sozialabgaben zu erfüllen.
- Um unseren aufsichtsrechtlichen Dokumentationspflichten nachzukommen.
- Um unseren aufsichtsrechtlichen Meldepflichten nachzukommen.
- Um unseren arbeitsrechtlichen Pflichten nachzukommen, einschliesslich der Sicherstellung der Gleichberechtigung, Arbeitssicherheit und -gesundheit und sonstigen Pflichten als Arbeitgeber (dies erfasst z.B. die Führung des Personal-dossiers).
- Um unserer Pflicht zur Führung unserer Geschäftsbücher und Abrechnung unserer Steuerpflichten nachzukommen (dies erfasst z.B. das Rechnungswesen).
- Andere gesetzliche Pflicht:

- Wir sind ein privates Unternehmen, das mit Bezug auf die Datenbearbeitung einen **Verhaltenskodex** im Sinne von Art. 11 DSG einhält, der alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- keine der Ausnahmen gegeben ist
- wir uns nicht auf eine der Ausnahmen berufen wollen
→ Abschnitt B (Q5 ff.)

- Es ist unseres Erachtens **keine DSFA durchzuführen**, da mindestens einer der Ausnahmegründe erfüllt ist

- Andere Einschätzung:

- Situation unklar**

Grund:

- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren

- Er beruht auf einer DSFA, mit welcher die Art der Datenbearbeitung, um die es geht, bereits generisch geprüft wurde.
- Er sieht Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Personen vor.
- Er wurde dem EDÖB vorgelegt.
- Wir sind ein privates Unternehmen und setzen ein System, ein Produkt oder eine Dienstleistung ein, welches für die Datenbearbeitung, um die es geht, bereits im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 DSGVO hinsichtlich der Datenschutzkonformität erfolgreich zertifiziert wurde (**Datenschutz-Qualitätszeichen**).
- Die **Datenbearbeitung** ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten DSGVO (voraussichtlich 2023) bereits **abgeschlossen** (d.h. nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge ist sie auf eine Aufbewahrung bzw. Speicherung der Daten beschränkt; Ausnahmen wie z.B. Auskunftersuchen, Rückgriffe aufgrund von Datenverlusten oder Rechtsstreitigkeiten bleiben vorbehalten).
- Die **Datenbearbeitung** hat vor dem Inkrafttreten des DSGVO voraussichtlich 2023 **begonnen** (d.h. es finden erste Vorkehrung zur Bearbeitung von Personendaten statt, wie z.B. das Programmieren eines Online-Fragebogens, der Entwurf einer Einwilligungserklärung, die Instruktion des Personals oder das Aufsetzen der betreffenden Systeme) und es sind folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
 - Der Bearbeitungszweck hat sich nicht verändert (verändert hat sich der Zweck nur dann, wenn er nicht schon vor Inkrafttreten mindestens teilweise verfolgt wurde oder gestützt auf Art. 4 Abs. 3 altes DSGVO hätte verfolgt werden dürfen).
 - Es wurden keine neuartigen Daten beschafft.
- Wir möchten noch Folgendes vermerken:

Q4

Nur, falls Q1 oder Q2 eine DSFA erforderlich:

Ausnahmen (nur DSGVO)

Die DSGVO definiert einige wenige Fälle, in welchen keine DSFA erforderlich ist, so insbesondere, wenn für eine ähnliche Datenbearbeitung bereits eine solche durchgeführt worden oder die Behörden die Risiken für die betroffenen Behörden bereits geprüft und für akzeptabel befunden haben.

Art. 35 Abs. 1, 4 und 10 DSGVO

Die DSGVO räumt den Datenschutzbehörden die Möglichkeit ein, für bestimmte Fälle zu erklären, dass keine DSFA erforderlich ist. Hierzu können sie Listen veröffentlichen (sog. *Weisse Listen*). Die Websites der Datenschutzbehörden geben darüber in aller Regel Auskunft. Allerdings sind diese mit Vorsicht zu geniessen; darauf stützen können sich Unternehmen nur dann, wenn sie in den örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen. Bei Unternehmen ausserhalb der EU bzw. des EWR wird es nur selten eine einzige zuständige Behörde geben, auch wenn ein Unternehmen sich aus Gründen der Praktikabilität auf jene Behörde ausrichten kann, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Vertreter nach Art. 27 DSGVO bestellt hat. Bisher (Ende Dezember 2021) haben erst die belgische und die österreichische Datenschutzbehörden eine weisse Liste publiziert. Quelle: iapp.org ([Link](#))


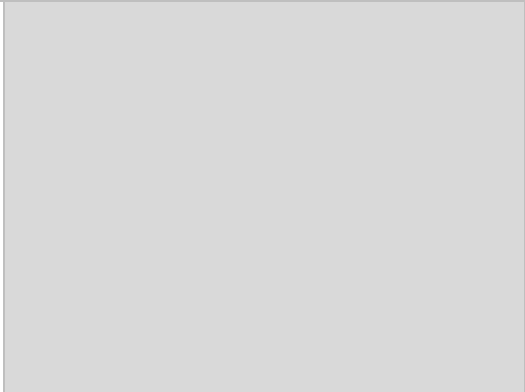
Kurz und bündig:

- Wir prüfen nicht, ob wir uns ggf. auf eine Ausnahme berufen können.

Im Detail:

- Es wurde **bereits eine DSFA durchgeführt**:
- Für eine **andere Datenbearbeitung**, deren Art, Umfang, Umstände und Zwecke sich von der vorliegenden Datenbearbeitung nur **in geringem Mass unterscheiden**.
 - Im Rahmen der Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung** des Rechts der EU oder eines Mitglieds der EU (bzw. des EWR), auf welche sich die Datenbearbeitung als **Rechtsgrundlage** i.S. von Art. 6 Abs. 1 Bst. c oder e DSGVO stützt (d.h. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ist oder in Ausübung öffentlicher Gewalt).
- Die Datenbearbeitung wurde bereits vor dem Inkrafttreten der DSGVO (25. Mai 2018) **von einer Aufsichtsbehörde überprüft** und sie wird noch immer auf dieselbe Art durchgeführt (Umfang, Zweck, erfasste Personendaten, Identität des Verantwortlichen oder Empfängers, Datenspeicherfrist, technische und organisatorische Massnahmen etc.).
- Es liegt einer der folgenden Fälle vor, für welche die für uns zuständige **Aufsichtsbehörde** (vgl. Q2) erklärt hat, dass keine DSFA nötig ist (*Weisse Liste*):
-
- Unsere Aufsichtsbehörde ist (vgl. Q2):
-
- Jene an unserem Sitz.
- Jene am Sitz unseres Vertreters nach Art. 27 DSGVO.

- Die Ausnahmen sind nicht relevant, da gemäss Q1 keine DSFA erforderlich ist.
- Es ist eine **DSFA durchzuführen**, da
- keine der Ausnahmen gegeben ist
 - wir uns nicht auf eine der Ausnahmen berufen wollen
→ Abschnitt B (Q5 ff.)
- Es ist unseres Erachtens **keine DSFA durchzuführen**, da mindestens einer der Ausnahmegründe erfüllt ist
- Andere Einschätzung:
-
- Situation unklar**
- Grund:
-
- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren

		<input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div data-bbox="866 346 1451 448" style="border: 1px solid black; height: 64px; width: 261px; margin-top: 10px;"></div>	
---	---	---	--

Weitere Bemerkungen:

B. Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

<p>Q5 Beschreibung der Datenbearbeitung</p> <p>Es ist die Datenbearbeitung bezüglich ihrer Art, Umstände und Zwecke und verfolgten Interessen sowie ihres Umfangs zu beschreiben. Es ist auch zu beschreiben, welche Mittel zum Einsatz kommen, wie die Bearbeitung in groben Zügen funktioniert und wer Daten erhält.</p> <p><i>Art. 22 Abs. 3 DSG und Art. 35 Abs. 7 Bst. a und Abs. 8 DSGVO</i></p> <p>Die Angaben sollten etwas ausführlicher als im Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss Art. 30 DSGVO bzw. Art. 12 DSG erfolgen. Es kann aber bei Bedarf darauf verwiesen werden. Es müssen nur jene Aspekte und Details angeführt werden, die für ein generelles Verständnis der Datenbearbeitung und die Beurteilung der damit für die betroffenen Personen verbundenen Risiken von Relevanz sein können.</p> <p>Mit genehmigten Verhaltensregeln sind Verhaltensregeln gemäss Art. 11 DSG bzw. Art. 40 DSGVO gemeint.</p>	<p>Worum es bei der Bearbeitung geht:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; margin-bottom: 10px;"></div> <p> <input type="checkbox"/> Videoüberwachung <input type="checkbox"/> Zugangskontrollsystem <input type="checkbox"/> Tracking und Profilierung der Benutzer der Website <input type="checkbox"/> Forensische Auswertung von E-Mails und Dokumenten <input type="checkbox"/> Vgl. Beilage </p> <p>Welchen Zwecken die Bearbeitung dient:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; margin-bottom: 10px;"></div> <p> <input type="checkbox"/> Wahrung der Sicherheit, Ahndung von Sicherheitsverstössen <input type="checkbox"/> Untersuchung möglicher Missbräuche <input type="checkbox"/> Individuelles Direktmarketing (z.B. persönliche Werbung) <input type="checkbox"/> Zugangskontrolle <input type="checkbox"/> → Formular B.2 (liegt bei bzw. ist abrufbar: _____) <input type="checkbox"/> Vgl. Beilage </p> <p>Welches Interesse wir an der Bearbeitung haben:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; margin-bottom: 10px;"></div>	<p> <input type="checkbox"/> Wir sind der Meinung, dass die Beschreibung in den hier relevanten Punkten vollständig und aktuell ist. <input type="checkbox"/> Es sind Änderungen in der Datenbearbeitung geplant, die aber noch nicht reflektiert sind: </p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p> <input type="checkbox"/> Die Beschreibung ist noch nicht vollständig oder noch nicht aktuell. Dies muss noch nachgeholt werden. <input type="checkbox"/> Die Beschreibung muss noch geprüft werden: </p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p> <input type="checkbox"/> Andere Einschätzung: </p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p> <input type="checkbox"/> Situation unklar Grund: </p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p> <input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig <input type="checkbox"/> Experte konsultieren </p>
---	---	---

- Schutz von Kunden, Mitarbeitern und anderen Personen und Schutz der Daten, Geheimnisse und Vermögenswerte des Unternehmens und solche, die diesem anvertraut worden sind, Sicherheit der Systeme und Gebäude des Unternehmens
- Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen und internen Regeln
- Kundenbetreuung, Kontaktpflege und sonstige Kommunikation mit Kunden auch ausserhalb der Vertragsabwicklung
- Aufrechterhaltung und Organisation des Geschäftsbetriebs, einschliesslich des Betriebs und einer erfolgreichen Weiterentwicklung der Website und anderer IT-Systeme
- Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, auch mit Bezug auf Personen, die nicht direkt Vertragspartner sind (wie z.B. begünstigte Personen)
- Sinnvolle Unternehmensführung und -entwicklung
- Nachvollzug von Kundenverhalten, -aktivitäten, -vorlieben und -bedürfnissen, Marktstudien
- Verbesserung der bestehenden Produkte und Dienstleistungen und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen
- Durchführung von Werbung und Marketing
- Erfolgreicher Verkauf oder Kauf von Geschäftsbereichen, Gesellschaften oder Teilen von Gesellschaften und andere gesellschaftsrechtliche Transaktionen
- Interesse an der Verhinderung von Betrug, Vergehen und Verbrechen sowie an Untersuchungen im Zusammenhang mit solchen Delikten und sonstigem unangebrachten Verhalten, Behandlung von rechtlichen Klagen und Vorgehen gegenüber dem Unternehmen, Mitwirkung an Rechtsverfahren und Kooperation mit Behörden, und sonst die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Welche Personendaten erhoben und sonst bearbeitet werden:

--

	<p><input type="checkbox"/> Videoaufzeichnungen <input type="checkbox"/> Nutzung der Website und Apps</p> <p><input type="checkbox"/> E-Mails und Dokumente von Mitarbeitern bzw. aus dem Betrieb</p> <p><input type="checkbox"/> → Formular B.2 (liegt bei bzw. ist abrufbar: _____)</p> <p><input type="checkbox"/> Vgl. Beilage</p> <p>Wieviele Personen und Personendaten betroffen sind:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Vgl. Beilage</p> <p>Funktionale Beschreibung der Bearbeitung (was geschieht mit den Daten):</p> <div style="border: 1px solid black; height: 120px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Vgl. Beilage</p> <p>Welche Dritte Zugang zu Personendaten erhalten:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Auftragsbearbeiter, andere Dienstleister für unsere Zwecke</p> <p><input type="checkbox"/> Kunden</p> <p><input type="checkbox"/> Lieferanten</p>	
--	---	--

- Betroffene Personen selbst
- Stelle, die die Daten für eigene Forschungszwecke nutzt
- Konzerngesellschaften
- Beteiligte an einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren (Inland)
- Beteiligte an einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren (Ausland)
- Strafbehörden (Inland) Aufsichtsbehörden (Inland)
- Strafbehörden (Ausland) Aufsichtsbehörden (Ausland)
- Formular B.2 (liegt bei bzw. ist abrufbar: _____)
- Vgl. Beilage

Welche Ressourcen (Anwendungen bzw. Software, Systeme bzw. Hardware, Netzwerke, Personen und Übermittlungswege) für die Bearbeitung der Daten zum Einsatz kommen (nur wesentliche Elemente aufzählen):

- Branchenlösung Apps, die Kunden einsetzen
- Data Warehouse *Internet of Things*
- Eigenes Rechenzentrum Fremdes Rechenzentrum, Cloud
- Videokameras E-Mail-Analysesoftware
- Netzwerksicherheitssysteme Tracking-Technologien
- Dokumenten-Review-Systeme
- Eigene Mitarbeiter Auftragsbearbeiter
- Externe Fachspezialisten
- Vgl. Beilage

		<p><input type="checkbox"/> Weitere Angaben finden sich in:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> Die Bearbeitung folgt genehmigten Verhaltensregeln (sofern solche vorliegen und wir trotzdem eine DSFA durchführen):</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	
<p>Q6</p>	<p><i>Option 1:</i></p> <p>Prüfung der Einhaltung des Datenschutzrechts und Dokumentation der Massnahmen</p> <p>Es ist zu ermitteln, ob die Datenbearbeitung die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts einhält und welche weiteren Massnahmen ggf. erforderlich sind. Die getroffenen Massnahmen sind in einem Datenschutzkonzept festzuhalten.</p> <p><i>Art. 22 Abs. 3 DSG, Art. 35 Abs. 7 Bst. b und d DSGVO</i></p> <p>Wenn im Rahmen einer DSFA die Risiken einer Datenbearbeitung für die Persönlichkeit der betroffenen Personen abzuschätzen ist, ist immer auch zu prüfen, ob jene allgemeinen Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts eingehalten werden, die</p>	<p><input type="checkbox"/> Wir haben die Datenbearbeitung auf die Einhaltung der Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, einschliesslich der Einhaltung der Betroffenenrechte, geprüft: → 1. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Mit → Formular E.1.</p> <p><input type="checkbox"/> Das vollständig ausgefüllte Formular E.1 liegt bei bzw. ist abrufbar: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Interne Beurteilung durch Fachspezialist</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsdienst</p> <p><input type="checkbox"/> Fachstelle Datenschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Datenschutzbeauftragten i.S.v. Art. 37 DSGVO</p> <p><input type="checkbox"/> Datenschutzberater i.S.v. Art. 10 DSG</p> <p><input type="checkbox"/> Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Externe Beurteilung durch Fachspezialist</p> <p><input type="checkbox"/> Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____</p>	<p><input type="checkbox"/> Wir wählen nicht Option 1.</p> <p><i>Weiter zu → Q7 (Option 2)</i></p> <p><input type="checkbox"/> Wir sind der Meinung, dass die Datenbearbeitung die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts so weit wie für uns möglich erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Massnahmen sind bereits dokumentiert.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Massnahmen sollten noch dokumentiert werden.</p> <p><i>Weiter zu → Q8 (Restrisiken)</i></p> <p><input type="checkbox"/> Wir sind der Meinung, dass die Datenbearbeitung nicht die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts erfüllt.</p>

zum Schutz der Persönlichkeit aufgestellt sind. Dies entspricht auch den Empfehlungen der EU-Datenschutzbehörden (WP29) in WP248. Hierbei ist nicht nur zu prüfen, ob die Vorgaben eingehalten werden, sondern die Massnahmen, mit denen dies sichergestellt wird, sind rudimentär zu dokumentieren (wie dies in Formular E.1 geschieht).

Dieses Formular für eine DSFA sieht zwei Optionen vor, wie dieses Erfordernis erfüllt werden kann. Es kann eine Prüfung gestützt auf das Formular E.1 erfolgen, mit einer separaten Dokumentation der Massnahmen im Sinne eines Datenschutzkonzepts (Option 1 → Q6), oder die Dokumentation kann in diesem Formular erfolgen (Option 2 → Q7). Beide Varianten sind möglich, wobei Option 2 für kleinere, weniger komplexe Vorhaben gedacht ist. Wurde die Datenbearbeitung anderweitig bereits durch einen internen oder externen Fachspezialisten geprüft oder wurde eine im Wesentlichen gleich gelagerte Datenbearbeitung bereits auf die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft, kann auf die entsprechende Dokumentation verwiesen werden.

Wird eine Vorgabe des anwendbaren Datenschutzrechts nicht eingehalten, besteht ein Defizit und damit ein Risiko, das in Q8 beurteilt werden muss.

Wir haben eine im Wesentlichen **gleich gelagerte Datenbearbeitung** bereits auf die Erfüllung der Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts geprüft.

Liegt bei bzw. ist abrufbar unter:

Folgendes getan, um herauszufinden, dass die Datenbearbeitung notwendig und verhältnismässig ist:

Wir sind gestützt darauf zur Ansicht gelangt, dass die Datenbearbeitung:

Die Anforderungen **grundsätzlich erfüllt**. → 2. OK

Die Anforderungen grundsätzlich erfüllt, aber mit folgenden **Ausnahmen**. Soweit hier Massnahmen nach unserer Meinung möglich sind, haben wir sie vorgesehen. → 2. OK

Die Anforderungen in zu vielen Punkten **nicht erfüllt**, als dass sie hier aufgeführt werden können. 🚫

Wir haben die zum Datenschutz (insbesondere zum Schutz der betroffenen Personen) getroffenen Massnahmen:

In einem Datenschutzkonzept **dokumentiert**. → 3. OK

Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____

Nicht dokumentiert. 🚫

Wir möchten noch Folgendes vermerken:

Folgende Massnahmen sollten noch getroffen werden:

Gem. Beilage

Auch die Dokumentation der Massnahmen sollte noch nachgeholt werden

Weiter zu → Q8 (*Restrisiken*)

Andere Einschätzung:

Situation unklar

Grund:

Weitere Abklärungen sind nötig

Experte konsultieren

Q7

Option 2:

Prüfung der Einhaltung des Datenschutzrechts und Dokumentation der Massnahmen

Es ist zu ermitteln, ob die Datenbearbeitung die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts einhält und welche weiteren Massnahmen ggf. erforderlich sind. Die getroffenen Massnahmen sind festzuhalten.

Art. 22 Abs. 3 DSG, Art. 35 Abs. 7 Bst. b und d DSGVO

Wenn im Rahmen einer DSFA die Risiken einer Datenbearbeitung für die Persönlichkeit der betroffenen Personen abzuschätzen sind, ist immer auch zu prüfen, ob jene allgemeinen Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts eingehalten werden, die zum Schutz der Persönlichkeit aufgestellt sind. Dies entspricht auch den Empfehlungen der EU-Datenschutzbehörden (WP29) in WP248. Hierbei ist nicht nur zu prüfen, ob die Vorgaben eingehalten werden, sondern die Massnahmen, mit denen dies sichergestellt wird, sind rudimentär zu dokumentieren (wie dies in Formular E.1 geschieht).

Dieses Formular für eine DSFA sieht zwei Optionen vor, wie dieses Erfordernis erfüllt werden kann. Es kann eine Prüfung gestützt auf das Formular E.1 erfolgen, mit einer separaten Dokumentation der Massnahmen im Sinne eines Datenschutzkonzepts (Option 1 → Q6), oder die Dokumentation kann in diesem Formular erfolgen (Option 2 → Q7). Beide Varianten sind möglich, wobei Option 2 für kleinere, weniger komplexe Vorhaben gedacht ist.

Bei Option 2 ist jeweils bei der betreffenden Anforderung anzugeben, wie sie erfüllt wird, falls überhaupt. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Defizit und damit ein Risiko, das in Q7 beurteilt werden muss.

Gesetzmässigkeit

- Unsere Zwecke sind legitim und – soweit vom Gesetz verlangt – besteht eine Rechtsgrundlage, die uns erlaubt, sie zu verfolgen. → OK

Erläuterung:

- Erfüllen wir nicht bzw. nicht vollständig 🚫

Erläuterung:

Transparenz und Information

- Wir **informieren** die betroffenen Personen in klarer und verständlicher Sprache darüber, dass wir Daten über sie bearbeiten und für welche Zwecke wir dies tun: → OK

- Datenschutzerklärung (direkt oder per Link)
 Andere Massnahme(n):

- Wir informieren die betroffenen Personen nicht darüber, dass wir Daten über sie bearbeiten, und zwar aus folgendem Grund:

- Es liegt kein besonderer Grund vor. 🚫
 Die betroffenen Personen verfügen bereits über die Informationen. → OK
 Die Information würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand darstellen. → OK

- Wir wählen nicht Option 2.

Zurück zu → Q6 (Option 1)

- Wir haben in einem ersten Schritt alle **Massnahmen dokumentiert**, welche wir zur Sicherstellung des Datenschutzes umgesetzt bzw. vorgesehen haben. Zu einem **späteren Zeitpunkt** sollte noch eine vollständige Prüfung mit → Formular E.1 stattfinden.

Weiter zu → Q8 (Restrisiken)

- Wir sind der Meinung, dass die Datenbearbeitung die **Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts** so weit wie für uns möglich **erfüllt**.

- Die Massnahmen sind bereits dokumentiert.
 Die Massnahmen sollten noch dokumentiert werden.

Weiter zu → Q8 (Restrisiken)



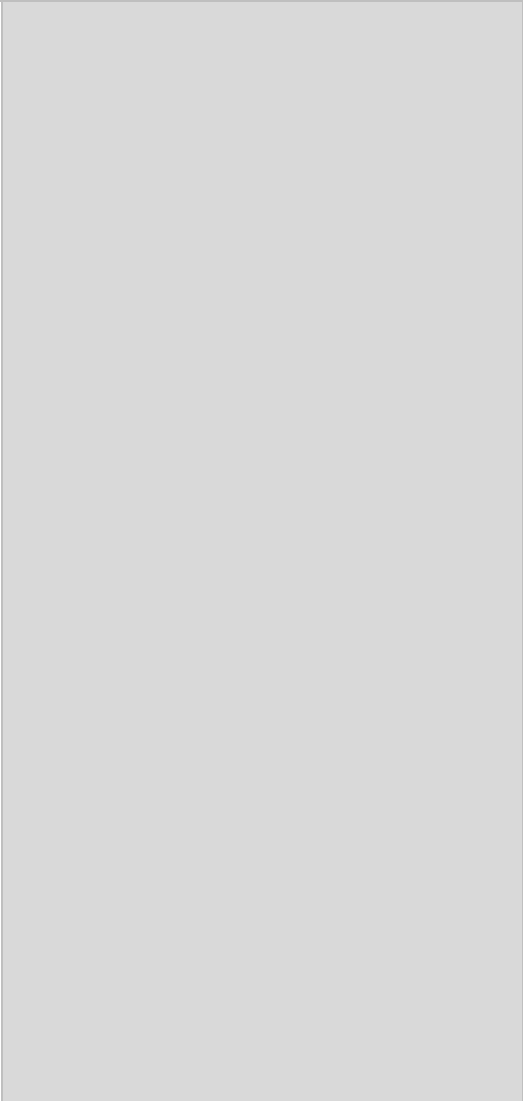
- Wir sind der Meinung, dass die Datenbearbeitung die **Vorgaben** des anwendbaren Datenschutzrechts nicht erfüllt bzw. dass gewisse Massnahmen fehlen.

- Folgende Massnahmen sollten noch getroffen werden:


- Gem. Beilage

Weiter zu → Q8 (Restrisiken)

- Andere Einschätzung:

 		<input type="checkbox"/> Es liegt eine der folgenden Ausnahmen gemäss DSG bzw. DSGVO vor: → OK <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> Situation unklar Grund: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>
		<p>Verhältnismässigkeit</p> <p>Die Datenbearbeitung ist verhältnismässig, weil</p> <input type="checkbox"/> wir nur Daten bearbeiten, die für unsere Zwecke geeignet und erforderlich sind sowie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Zwecken stehen. → 1. OK <p>Erläuterung:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig
		<input type="checkbox"/> die Daten sind nur den Personen und nur solange zugänglich sind, wie für die Zwecke nötig (" <i>need-to-know</i> ") → 2. OK <p>Erläuterung:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> Experte konsultieren
		<input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung ist auch sonst auf das einzuschränken, was wirklich erforderlich ist → 3. OK <p>Erläuterung:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>	

- Die Daten werden gelöscht (oder anonymisiert), sobald sie für die Zwecke nicht mehr gebraucht werden. → 4. OK


- Erfüllen wir nicht bzw. nicht vollständig 

Erläuterung:

Zweckmässigkeit

- Die Daten werden von uns nicht für andere Zwecke bearbeitet, als jene, für die sie erhoben und die den betroffenen Personen mitgeteilt wurden. → OK

Erläuterung:

- Erfüllen wir nicht bzw. nicht vollständig 

Erläuterung:

Datenrichtigkeit

- Die Daten sind soweit für die Zwecke nötig richtig und vollständig.
→ OK

Erläuterungen:

- Erfüllen wir nicht bzw. nicht vollständig 🚫

Datensicherheit

Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten ist sichergestellt (Datensicherheit) durch: → OK

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Persönliche Logins | <input type="checkbox"/> Rollenbasierter Zugang |
| <input type="checkbox"/> Audit Trails, Logs | <input type="checkbox"/> Anti-Malware-Software |
| <input type="checkbox"/> Weisungen | <input type="checkbox"/> Abgeschlossene Räume |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung | <input type="checkbox"/> Kontrollen |
| <input type="checkbox"/> Firewalls, VPN | <input type="checkbox"/> 2-Faktor-Authentifikation |
| <input type="checkbox"/> Pseudonymisierung | <input type="checkbox"/> Anonymisierung |
| <input type="checkbox"/> Backups | <input type="checkbox"/> Disaster Recovery Konzept |

Verschlüsselung von Data-at-rest Data-in-transit

- Massnahmen-System zertifiziert nach ISO 27001
 Andere Massnahme(n):

-
- Erfüllen wir nicht bzw. nicht vollständig 🚫

Betroffenenrechte

Wir gewährleisten die Rechte der betroffenen Personen:

-
- Sofern keine gesetzliche Ausnahmebestimmung anwendbar ist, gewährleisten wir das
- Auskunftsrecht**
- (→ Formular E.1, Q23) und haben für die Bearbeitung solcher Gesuche einen etablierten Prozess. →
- 1. OK**

Erläuterung

-
- Sofern keine gesetzliche Ausnahmebestimmung anwendbar ist, gewährleisten wir das
- Berichtigungsrecht**
- (→ Formular E.1, Q15) und haben für die Bearbeitung solcher Gesuche einen etablierten Prozess. →
- 2. OK**

Erläuterung

-
- Sofern keine gesetzliche Ausnahmebestimmung anwendbar ist, gewährleisten wir das
- Recht auf Löschung und Sperrung der Daten**
- (→ Formular E.1, Q21) und haben für die Bearbeitung solcher Gesuche einen etablierten Prozess. →
- 3. OK**


Erläuterung

- Sofern keine gesetzliche Ausnahmebestimmung anwendbar ist, gewährleisten wir das **Widerspruchsrecht bzw. das Recht auf Rückzug der Einwilligung** und haben für die Bearbeitung solcher Gesuche einen etablierten Prozess. → **4. OK**

Erläuterung

- Sofern keine gesetzliche Ausnahmebestimmung anwendbar ist, gewährleisten wir das **Recht auf Datenübertragbarkeit** und haben für die Bearbeitung solcher Gesuche einen etablierten Prozess. → **5. OK**

Erläuterung

- Erfüllen wir nicht bzw. nicht vollständig 

Erläuterung

Auftragsbearbeitung

- Für diese Datenbearbeitung ziehen wir keine Dienstleister oder sonstigen Dritten bei. → **OK**
- Wir ziehen für die Datenbearbeitung Dienstleister oder sonstige Dritte bei. Die Regeln zur Auftragsbearbeitung sind eingehalten (→ Formular F.1). → **OK**

Erläuterungen:

-
- Erfüllen wir nicht bzw. Massnahme fehlt 🚫

Erläuterungen:

Datenbekanntgabe ins Ausland

-
- Wir geben die Daten
- nicht ins Ausland**
- bekannt. →
- 1. OK**
-
-
- Wir geben die Daten nur in Länder bekannt, die aus Sicht der Schweiz bzw. des EWR über eine
- Gesetzgebung mit einem angemessenen Datenschutz**
- verfügen (→ Formular F.1). →
- 1. OK**
-
-
- Wir geben die Daten in Länder bekannt, die über
- keine Gesetzgebung mit einem angemessenen Datenschutz**
- verfügen.
-
-
- Wir haben ein Transfer Impact Assessment gemacht. Dieses liegt bei oder kann hier gefunden werden: →
- 1. OK**

-
- Wir haben zum Schutz der Daten die folgende(n) Massnahme(n) umgesetzt. →
- 2. OK**
-
-
- Abschluss der EU Standard Contractual Clauses
-
-
- Binding Corporate Rules
-
-
- Andere Massnahmen:

-
- Es liegt die folgende Ausnahme vor: →
- 2. OK**

		<p><input type="checkbox"/> Erfüllen wir nicht bzw. Massnahme fehlt 🚫</p> <p><input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
<p>Q8</p>	<p>Risiken für betroffene Personen</p> <p>Es ist zu ermitteln, welches Schadensrisiko die Datenbearbeitung für die betroffenen Personen ungeachtet der vorgesehenen Massnahmen mit sich bringen, und es ist zu beurteilen, ob diese Risiken hoch sind.</p> <p><i>Art. 22 Abs. 3 DSG; Art. 35 Abs. 7 Bst. b DSGVO</i></p> <p>Hier geht es darum zu prüfen, ob die Datenbearbeitung für die betroffenen Personen negative Folgen haben kann, wobei es sich um unerwünschte, d.h. nicht angestrebte Folgen handelt. Bearbeitet eine Strafverfolgungsbehörde die Daten eines Verdächtigen, der zur Fahndung ausgeschrieben ist, dann ist die Festnahme der Zweck der Datenbearbeitung und nicht eine ungewollte Folge (auch wenn sie für den Festgenommenen natürlich negativ ist). Ungewollt wäre aber z.B. wenn die falsche Person inhaftiert wird.</p> <p>Solche ungewollten negativen Folgen können beliebiger Art sein. In der mittleren Spalte werden einige gängige negativen Folgen zur Beurteilung aufgeführt. Da es sich nicht um eine abschliessende Liste handelt, besteht zuletzt die Möglichkeit weitere mögliche negativen Folgen aufzuführen.</p> <p>Das Risiko jeder dieser negativen Folgen muss zunächst beurteilt werden. Hierfür ist eine Klärung der Begrifflichkeiten nötig, da sie häufig durcheinander gebracht werden.</p>	<p>Diskriminierung</p> <p>Kann die Datenbearbeitung irgendwie zu einer unerwünschten Diskriminierung (d.h. eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung) von bestimmten Personen oder Personengruppen führen?</p> <p><input type="checkbox"/> Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Nur unterscheidungsrelevante Daten werden erhoben</p> <p><input type="checkbox"/> Weisungen <input type="checkbox"/> Schulungen <input type="checkbox"/> Kontrollen</p> <p><input type="checkbox"/> Andere technische oder organisatorische Massnahmen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> <p>Die Folgen wären <input type="checkbox"/> spürbar <input type="checkbox"/> gewichtig <input type="checkbox"/> bedrohlich</p> <p>Dieser Fall ist <input type="checkbox"/> unwahrscheinlich <input type="checkbox"/> möglich <input type="checkbox"/> wahrscheinlich</p> <p>Restrisiko: <input type="checkbox"/> Nicht da <input type="checkbox"/> Tief <input type="checkbox"/> Mittel → 2. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Hoch 🚫</p>	<p><input type="checkbox"/> In Anerkennung der umgesetzten oder vorgesehenen Massnahmen gemäss Q6 bzw. Q7 sowie Q8 bestehen keine Restrisiken mehr.</p> <p><i>Weiter zu → Q9 bzw. Q10 (Konsultationen)</i></p> <p><input type="checkbox"/> In Anerkennung der umgesetzten oder vorgesehenen Massnahmen gemäss Q6 bzw. Q7 sowie Q8 bestehen noch tiefe oder mittlere Restrisiken. Diese werden</p> <p><input type="checkbox"/> akzeptiert</p> <p><input type="checkbox"/> mit den folgenden Massnahmen reduziert/mitigiert:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> <p><i>Weiter zu → Q9 bzw. Q10 (Konsultationen)</i></p> <p><input type="checkbox"/> Eine oder mehrere Restrisiken der Datenbearbeitung sind in Anerkennung der umgesetzten oder vorgesehenen Massnahmen gemäss Q6 bzw. Q7 sowie Q8 nach wie vor hoch.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung ist in Anbetracht dessen einzuschränken:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>

- Verschiedenste Umstände können die oben beschriebenen Nachteile (*Harms*) verursachen, so z.B. Missbräuche durch interne und externe Stellen, Ausfälle von Systemen, Fehlfunktionen, Verwechslungen oder Ungeauigkeiten. Es sind dies Bedrohungen bzw. Gefahren (*Threats*).
- *Threats* können sich dort verwirklichen (d.h. zu den Nachteilen für die betroffenen Personen führen, den *Harms*), wo die Datenbearbeitung ungeachtet aller Massnahmen noch Schutzlücken oder -schwächen aufweist, z.B. weil Verwechslungen nicht erkannt werden, Ausfälle nicht überbrückt oder unbefugte interne oder externe Zugriffe nicht verhindert werden können (*Vulnerabilities*, Verwundbarkeiten).
- Der Begriff des Risikos (*Risk*) greift dies auf und sagt aus, wie wahrscheinlich welcher Schaden in Anbetracht der bestehen Bedrohungen und Verwundbarkeiten ist. Ob ein tiefes, mittleres oder hohes Risiko vorliegt, kann wie folgt beurteilt werden, wobei auch andere Skalen möglich und gebräuchlich sind:

Wahrscheinlich	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Hohes Risiko
Möglicherweise	Tiefes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
Unwahrscheinlich	Tiefes Risiko	Tiefes Risiko	Mittleres Risiko
	Spürbare Nachteile	Gewichtige Nachteile	Bedrohliche Nachteile

Beispiele dazu finden sich im Anhang, wobei dort eine andere "Skala" verwendet wird.

Für die Zwecke einer DSFA ist entscheidend, ob ungeachtet aller getroffenen Absicherungen und weiteren Massnahmen die Datenbearbeitung noch so "verwundbar" ist, dass angesichts der generell und im konkreten Fall bestehenden Bedrohungen ein hohes Risiko gemäss obiger Matrix besteht.

Blossstellung

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmte Personen in einem Teilbereich ihres Lebens (z.B. berufliches Umfeld) oder in ihrem gesamten Lebensumfeld blossgestellt werden?

- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK
 - Weisungen Schulungen Kontrollen
 - Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich
 Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK
 Hoch 🔴

Rufschädigung

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmte Personen in ihrem Ruf, den sie in einem Teilbereich ihres Lebens (z.B. berufliches Umfeld) oder in ihrem gesamten Lebensumfeld geniessen, geschädigt werden?

- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK
 - Weisungen Schulungen Kontrollen

Es sind weitere mögliche Massnahmen zur Eindämmung der Risiken zu prüfen.

Weiter zu → Q9 bzw. Q10 (Konsultationen)

Andere Einschätzung:

Situation unklar

Grund:

- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren

Zur Beurteilung der Restrisiken werden daher jeweils die Bedrohungen identifiziert, etwaige Gegenmassnahmen aufgeführt, die nicht schon oben (in Q6 bzw. Q7) aufgeführt sind und dann hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Schwere ihrer Folgen für die betroffene Person beurteilt (Risikoanalyse gem. Matrix).

Verzeichnet wird schliesslich, ob die verbliebenen Restrisiken "hoch" sind oder nicht. Das ist der im Rahmen einer DSFA entscheidende Punkt.

Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 🚫

Geheimnisverlust

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass Daten, an denen bestimmte Personen ein erkenn- und nachvollziehbares Geheimhaltungsinteresse haben, offenbart werden (die Offenbarung muss gar keine spürbaren negativen Folgen haben, es reicht, wenn die Person nicht will, dass die Information an die Öffentlichkeit gelangt)?

Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK

Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK

Verschlüsselungen Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen

Schulungen Kontrollen


Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 

Identitätsdiebstahl

Ist es möglich, dass Dritte die betroffenen Daten, wenn sie darauf Zugriff bekämen, für den Diebstahl von Identitäten nutzen könnten?

Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK

Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK

Verschlüsselungen Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen

Schulungen Kontrollen


Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 

Gefahr für Leib und Leben

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmte Personen in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt (z.B. einfache oder schwere Körperverletzung) oder ihr Leben in Gefahr gebracht wird?

- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK
- Aufklärung der betroffenen Personen Weisungen
- Schulungen Kontrollen
- Andere technische oder organisatorische Massnahmen

Details:

- Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 🚨

Freiheitsentzug

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmten Personen ihre Freiheit entzogen wird?

- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK

- Nur unterscheidungsrelevante Daten werden erhoben
- Weisungen Schulungen Kontrollen
- Andere technische oder organisatorische Massnahmen


Details:

- Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 

Existenzgefährdung

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmte Personen in ihrer Existenz gefährdet werden?

- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK
 - Verschlüsselungen Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen
 - Schulungen Kontrollen
 - Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko wird akzeptiert wie folgt minimiert/adressiert:

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch

Sachbeschädigung

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass Sachen beschädigt, unbrauchbar gemacht oder zerstört werden?

Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK

Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK

Nur unterscheidungsrelevante Daten werden erhoben


Weisungen Schulungen Kontrollen

Andere technische oder organisatorische Massnahmen

Details:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich
 Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich
 Restrisiko wird akzeptiert wie folgt minimiert/adressiert:

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK
 Hoch 

Finanzieller Schaden

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmte Personen einen finanziellen Schaden erleiden könnten?


- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → 1. OK
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK

Schulungen Kontrollen

Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich
 Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich
Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 

Ungewollte Vertrags- oder Leistungsverweigerung

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmte Personen eine Leistung bzw. der Abschluss eines Vertrags verweigert wird oder dass ein bestehender Vertrag gekündigt wird?


- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → **1. OK**
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → **1. OK**
- Nur unterscheidungsrelevante Daten werden erhoben
- Weisungen Schulungen Kontrollen
- Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

- Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → **2. OK**

Hoch 

Gesellschaftliche oder wirtschaftliche Nachteile

Kann die Datenbearbeitung irgendwie dazu führen, dass bestimmte Personen einen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Nachteil erleiden (z.B. Verlust einer gesellschaftlichen Stellung)?

- Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → **1. OK**
- Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → **1. OK**
- Nur unterscheidungsrelevante Daten werden erhoben

Weisungen Schulungen Kontrollen

Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → **2. OK**

Hoch 🚫

Gefühl der Angst oder einer unheimlichen Erfahrung

Könnte die Datenbearbeitung bei bestimmten Personen, über die Daten bearbeitet werden, ein Gefühl der Angst auslösen oder könnten sie diese Datenbearbeitung als unheimliche Erfahrung empfinden?

Wir halten solche Folgen für unrealistisch. → **1. OK**

Wir halten solche Folgen für realistisch und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → **1. OK**

Aufklärung der betroffenen Personen

Miteinbezug/Anhörung der betroffenen Personen

Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 🚫

Beeinträchtigung der Datenschutz- oder Grundrechte

Kann die Datenbearbeitung dazu führen, dass Datenschutz- und Grundrechte von betroffenen Personen verletzt werden und dies negative Folgen für sie hat?

Die Prüfung in Q6 bzw. Q7 hat ergeben, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Solche Folgen halten wir daher für unrealistisch. → 1. OK

Die Prüfung in Q6 bzw. Q7 hat ergeben, dass wir zwar nicht alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen einhalten. Wir halten es aber für unrealistisch, dass dies negative Folgen für die betroffenen Personen haben kann. → 1. OK

Die Prüfung in Q6 bzw. Q7 hat ergeben, dass wir nicht alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen einhalten. Wir halten es für realistisch, dass dies negative Folgen für die betroffenen Personen haben kann und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK

Nur unterscheidungsrelevante Daten werden erhoben

Weisungen Schulungen Kontrollen


Andere technische oder organisatorische Massnahmen:

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 

Andere Schäden oder Nachteile

Wir halten es für realistisch, dass die Datenbearbeitung die folgenden Schäden und negativen Folgen für bestimmte Personen haben kann:


... und haben daher die folgenden Massnahmen getroffen, um sie zu vermeiden: → 1. OK

Solche Folgen sind trotz der Massnahmen noch möglich, wenn ...

Die Folgen wären spürbar gewichtig bedrohlich

Dieser Fall ist unwahrscheinlich möglich wahrscheinlich

Restrisiko: Nicht da Tief Mittel → 2. OK

Hoch 

Q9 Konsultation (nur DSGVO)

Ergibt sich aus einer DSFA, dass die Datenbearbeitung trotz der umgesetzten oder vorgesehenen Massnahmen ein hohes Risiko für die betroffenen Personen zur Folge hat, so muss vorgängig der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (**EDÖB**) oder ein etwaiger eigener Datenschutzberater im Sinne vom Art. 10 DSGVO konsultiert werden.

Art. 23 DSGVO

Die Pflicht zur Konsultation soll sicherstellen, dass der EDÖB bei besonders heiklen Projekten prüfen kann, ob die erforderlichen Massnahmen wirklich identifiziert worden sind bzw. die nötigen Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden. In der Praxis dürften Fälle, in denen es zu einer Konsultation des EDÖB kommt, sehr selten sein.

Eine Konsultation des EDÖB ist selbst bei einem "hohen Risiko" nicht nötig, wenn das Unternehmen einen "Datenschutzberater" nach Art. 10 DSGVO bestellt hat, falls dieser bei der DSFA konsultiert worden ist.

Liegen Empfehlungen für Anpassungen der Datenbearbeitung vor, so muss das Unternehmen diesen nicht Folge leisten. Will es davon abweichen, sollte es dies jedoch begründen.

Da die Datenbearbeitung nach unserer Meinung **kein hohes Risiko** zur Folge hat, ist keine Konsultation erforderlich. → **hier alles OK**

Die Datenbearbeitung hat gemäss unserer Meinung ein **hohes Risiko** zur Folge, deshalb ist eine **Konsultation** erforderlich:

Wir verfügen über einen **Datenschutzberater im Sinne von Art. 10 DSGVO** und haben daher ihn um seine Stellungnahme zur DSFA und der Datenbearbeitung gebeten.

Seine Stellungnahme lautet zusammengefasst:

Keine Einwände. → **hier alles OK**

Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____

Wir haben den **EDÖB** um seine Stellungnahme zur DSFA und der Datenbearbeitung gebeten:

Seine Stellungnahme lautet zusammengefasst:

Keine Einwände. → **hier alles OK**

Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____

Wir möchten noch Folgendes vermerken:

In der Konsultation wurden **keine weiteren Massnahmen** empfohlen und vom EDÖB keine **Auflagen gemacht**.

Es wurden **Massnahmen** empfohlen:

Diese Massnahmen sollten umgesetzt werden:

Diese Massnahmen sollten nicht umgesetzt werden:

Aus folgendem Grund nicht:

Es wurden vom EDÖB **Auflagen gemacht**:

Diese Auflagen sollten umgesetzt werden:

			<p><input type="checkbox"/> In diesen Punkten sollten die Auflagen nicht akzeptiert und folgende weiteren Schritte unternommen werden:</p> <div data-bbox="1579 395 2089 545" style="border: 1px solid black; height: 94px; width: 228px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Es ist eine grundsätzliche Neubeurteilung der Datenbearbeitung erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Situation unklar</p> <p>Grund:</p> <div data-bbox="1545 708 2089 810" style="border: 1px solid black; height: 64px; width: 243px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig</p> <p><input type="checkbox"/> Experte konsultieren</p>
<p>Q10</p>	<p>Konsultationen (nur DSGVO)</p> <p>Bei der Durchführung einer DSFA ist einerseits der Rat des Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DSGVO einzuholen (falls es einen gibt) und andererseits, wo angezeigt, die Ansicht der betroffenen Personen oder ihrer Vertretung einzuholen. Ergibt sich aus einer DSFA, dass die Datenbearbeitung trotz der umgesetzten oder vorgesehenen Massnahmen ein hohes Risiko für die betroffenen Personen zur Folge hat, so muss vorgängig auch die zuständige Datenschutzbehörde konsultiert werden.</p> <p><i>Art. 35 Abs. 2 und Abs. 9 DSGVO, Art. 36 DSGVO</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Das Unternehmen hat einen Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DSGVO bestellt. Es hat ihn daher um seinen Rat mit Bezug auf die Datenbearbeitung gebeten bzw. tut dies.</p> <p><input type="checkbox"/> Seine Stellungnahme lautet zusammengefasst:</p> <div data-bbox="904 1054 1451 1204" style="border: 1px solid black; height: 94px; width: 244px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Keine Einwände. → 1. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Das Unternehmen hat keinen Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DSGVO bestellt. → 1. OK</p>	<p><input type="checkbox"/> Eine Konsultation war nicht nötig.</p> <p><input type="checkbox"/> In der Konsultation wurden keine weiteren Massnahmen empfohlen und von der Datenschutzbehörde keine Auflagen gemacht.</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden Massnahmen empfohlen:</p> <p><input type="checkbox"/> Diese Massnahmen sollten umgesetzt werden:</p> <div data-bbox="1579 1137 2089 1310" style="border: 1px solid black; height: 108px; width: 228px;"></div>

Die Konsultationspflichten im Rahmen der DSGVO gehen wesentlich weiter als unter dem DSG. Zwar sieht auch die DSGVO vor, dass die Datenschutzbehörde zu konsultieren ist, wenn das hohe Risiko einer Datenbearbeitung sich durch Massnahmen nicht weiter reduzieren lässt; hier stimmt die DSGVO mit dem Schweizer Recht überein.

Die DSGVO verlangt allerdings auch zwingend die Begrüssung des Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DSGVO, sowie – wo angezeigt – der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter. Auf die Praxis umgemünzt bedeutet dies, dass das Unternehmen sich zwar entscheiden kann, die betroffenen Personen nicht anzuhören, wird dann aber die Gründe dafür dokumentieren müssen.

Dasselbe gilt auch in der rechten Spalte: Soll einer Empfehlung nicht Folge geleistet werden, muss dokumentiert werden, warum dem so ist.

Zu beachten ist, dass eine DSFA nicht vom Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DSGVO durchgeführt wird. Er berät das Unternehmen lediglich. Die Verantwortung liegt bei letzterem.

Das Unternehmen hat die **Ansicht der betroffenen Personen** oder ihrer Vertretung zur Datenbearbeitung einzuholen, ausser, es sprechen Gründe dagegen.

Folgende Personen wurden wie folgt befragt (inkl. Angaben, wie diese ermittelt wurden, wo dies nicht offenkundig ist):

Ihre Stellungnahme lautet zusammengefasst:

- Keine Einwände. → **2. OK**
- Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____

Das Unternehmen **verzichtet** auf das Einholen der Ansichten der betroffenen Personen, und zwar deshalb: → **2. OK**

- Vertraulichkeit des Vorhabens ist nicht gewährleistet.
- Das Vorhaben muss zu kurzfristig realisiert werden.
- Sinnvolle Befragung nicht möglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.
- Keine einigermaßen einheitliche Position zu erwarten.
- Der Inhalt der Stellungnahme der betroffenen Personen ist absehbar.

Anderer Grund:

Diese Massnahmen sollten nicht umgesetzt werden:

Aus folgendem Grund nicht:

Es wurden von einer Datenschutzbehörde **Auflagen gemacht**:

Diese Auflagen sollten umgesetzt werden:

In diesen Punkten sollten die Auflagen nicht akzeptiert und folgende weiteren Schritte unternommen werden:

Es ist eine grundsätzliche **Neubeurteilung** der Datenbearbeitung erforderlich.

	<p><input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung hat gemäss vorliegender Analyse ein hohes Risiko für die betroffenen Personen zur Folge, weshalb das Unternehmen die zuständige(n) Datenschutzbehörde(n) konsultiert bzw. konsultiert hat:</p> <p><input type="checkbox"/> Folgende Behörde(n) wurde(n) konsultiert (und Angabe, warum diese Behörde(n), wo dies nicht offenkundig ist):</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Seine (bzw. ihre) Stellungnahme(n) lautet zusammengefasst:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Keine Einwände. → 3. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Liegt bei bzw. ist abrufbar: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung hat gemäss vorliegender Analyse kein hohes Risiko für die betroffenen Personen mehr zur Folge; eine Konsultation der zuständige(n) Datenschutzbehörde(n) erübrigt sich daher. → 3. OK</p> <p><input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>	<p><input type="checkbox"/> Situation unklar</p> <p>Grund:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig</p> <p><input type="checkbox"/> Experte konsultieren</p>
--	--	---

Weitere Bemerkungen:

Risikobeurteilung

Prozessowner: _____

Prozessowner	Datenschutzstelle
<p>Wir sind der Ansicht, dass die in der DSFA identifizierten Restrisiken der oben beurteilten Datenbearbeitung für die betroffenen Personen in Anbetracht des Interesses an der Datenbearbeitung gerechtfertigt sind <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Datenbearbeitung sollte:</p> <p><input type="checkbox"/> nicht umgesetzt, sondern neu überdacht werden</p> <p><input type="checkbox"/> umgesetzt werden</p> <p><input type="checkbox"/> umgesetzt werden, aber mit folgenden Anpassungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung sollte ins Risikoinventar aufgenommen werden</p>	<p>Wir erachten die oben durchgeführte DSFA als vertretbar <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wir teilen die Ansicht des Prozessowners, wie weiter verfahren werden sollte <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Begründung:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div> <p>Wir schlagen folgende Massnahmen vor:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitung wird ins Risikoinventar aufgenommen</p>
<p>Stellungnahme des Prozessowners zur Beurteilung der Datenschutzstelle:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
<p>Die damit verbundenen Risiken (soweit vorhanden) werden von ihm akzeptiert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum, Name: _____</p>	

Anhang: Einstufungstabelle zur Schwere der Auswirkungen

Diese Einstufungstabelle zur Abschätzung der Schwere der Auswirkung basiert auf einem Vorschlag der CNIL aus dem Jahre 2015 und wurde von BITKOM ins Deutsche übertragen.

	<i>"Spürbare Nachteile"</i>	<i>"Gewichtige Nachteile"</i>	<i>"Bedrohliche Nachteile"</i>	
	Vernachlässigbar	Eingeschränkt	Signifikant	Maximal
Generische Beschreibung der Auswirkung (direkt oder indirekt)	Betroffene erleiden eventuell Unannehmlichkeiten, welche sie aber mit einigen Problemen überwinden können.	Betroffene erleiden eventuell signifikante Unannehmlichkeiten, welche sie aber mit einigen Schwierigkeiten überwinden können.	Betroffene erleiden eventuell signifikante Konsequenzen, die sie nur mit ernsthaften Schwierigkeiten überwinden können.	Betroffene erleiden eventuell signifikante oder sogar unumkehrbare Konsequenzen, die sie nicht überwinden können.
Beispiele für physische Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Mangel an adäquater Betreuung für eine abhängige Person (Minderjährige, Person unter Vormundschaft) Vorübergehende Kopfschmerzen 	<ul style="list-style-type: none"> Leichte körperliche Beschwerden (z.B. leichte Krankheiten aufgrund unberücksichtigter medizinischer Kontraindikationen) Minderschwere körperliche Schäden aufgrund mangelnder Gesundheitsfürsorge (z.B. bei Behinderungen) Rufschädigung, die zu physischer oder psychischer Gegenreaktion führt 	<ul style="list-style-type: none"> Schwere körperliche Beschwerden, die langfristigen Schaden verursachen (z.B. Verschlechterung der Gesundheit aufgrund unsachgemäßer Versorgung oder Missachtung von Kontraindikationen) Veränderung der körperlichen Unversehrtheit z.B. nach einem Angriff, einem Unfall zu Hause oder auf der Arbeit usw. 	<ul style="list-style-type: none"> Langzeiterkrankung oder dauerhafte körperliche Beschwerden (z.B. wegen der Missachtung von Kontraindikationen) Tod (z.B. Mord, Selbstmord, tödlicher Unfall) Dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit
Beispiele für materielle Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Zeitverlust bei der Wiederholung von Formalitäten oder Warten, bis sie erfüllt sind 	<ul style="list-style-type: none"> Unvorhergesehene Zahlungsverpflichtungen (z.B. fälschlich erhobene Gebühren), zusätzliche Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht kompensierter Missbrauch von Geld 	<ul style="list-style-type: none"> Finanzielles Risiko Erhebliche Schulden Unfähigkeit zu arbeiten

	<ul style="list-style-type: none"> • Empfang unerwünschter E-Mails (z.B. Spam) • Wiederverwendung von auf Websites veröffentlichten Daten zum Zweck der zielgerichteten Werbung (Information zu sozialen Netzwerken, Wiederverwendung für Papierpost) • Gezielte Werbung für übliche Konsumgüter 	<p>(z.B. Bankgebühren, Prozesskosten), Zahlungsausfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung von staatlichen Leistungen oder privatwirtschaftlichen Leistungen • Verlust an privatem Komfort (Stornierung von Freizeitaktivitäten, Einkäufen, Urlauben, oder die Kündigung eines online Benutzerkontos) • Entgangene Karrierechancen • Gesperrte Benutzerkonten (z.B. Spiele, staatliche Einrichtungen) • Unbestellte und gezielte Mails, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit rufschädigende Wirkung entfalten • Kostenerhöhungen (z.B. erhöhte Versicherungsprämien) • Veraltete Daten ohne Update (z.B. vormalige Arbeitsstelle) Verarbeitung unrichtiger Daten, die beispielsweise zu Kontostörungen führen kann (z.B. Bank, Kunden, gemeinnützige Organisationen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-temporäre finanzielle Schwierigkeiten (z.B. Kreditvergabe) • Entgang nicht wiederkehrender Möglichkeiten (z.B. Kreditvergabe, Zulassung zum Studium, Praktikum, Arbeitsstelle, Prüfungszulassung) • Verbot der Führung von Bankkonten • Beschädigung von Eigentum • Verlust der Wohnung • Verlust des Arbeitsplatzes • Trennung oder Scheidung • Finanzieller Verlust infolge eines Betrugs (z.B. nach einem versuchten Phishing) • Kontosperrung im Ausland • Verlust von Kundendaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Unfähigkeit umzuziehen • Verlust von Beweismitteln im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten • Verlust des Zugriffs auf lebenswichtige Infrastrukturen (Wasser, Elektrizität)
--	---	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Internetwerbung gerichtet auf persönliche Informationen, welche die betroffene Person geheim halten wollte (z.B. Werbung für schwangere Frauen, Suchtherapien) • Unrichtiges oder unangebrachtes Profiling 		
<p>Beispiele für immaterielle Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leichte Verärgerung, ausgelöst durch erhaltene oder erfragte Informationen • Angst, die Kontrolle über die eigenen Daten zu verlieren • Gefühl der Verletzung der Privatsphäre ohne wirklichen oder objektiven Schaden (z.B. kommerzielle Eingriffe) • Zeitverlust bei der Konfiguration der Daten • Mangel an Respekt für die Freiheit der Online-Bewegung aufgrund der Verweigerung des Zugangs zu einer kommerziellen Website (z.B. Alkohol wegen des falschen Alters) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung zukünftig Informationssysteme zu nutzen (z.B. nach Whistleblowing, in sozialen Netzwerken) • Minderschwere aber objektiv bestehende psychologische Leiden (z.B. Verleumdungen, Rufschädigungen) • Probleme im Umgang mit privaten oder beruflichen Kontakten (z.B. Rufschädigung, keine Wiedererkennung) Verletzung der Privatsphäre ohne bleibende Schäden • Einschüchterung in sozialen Netzwerken 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwere psychische Beschwerden (z.B. Depression, Entwicklung einer Phobie) • Gefühl der Verletzung der Privatsphäre mit irreversiblen Schaden • Gefühl der Verwundbarkeit nach einer Vorladung vor Gericht • Gefühl der Verletzung von Grundrechten (z.B. Diskriminierung oder Einschränkung der Meinungsfreiheit) • Opfer einer Erpressung • Cyber-Mobbing und Belästigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige oder dauerhafte psychische Beschwerden • Strafrechtliche Verurteilung • Entführung • Verlust familiärer Bindungen • Unfähigkeit Rechtsschutz zu erlangen • Veränderung des Aufenthaltsrechts und/ oder Verlust der Geschäftsfähigkeit (Vormundschaft)